

# Intelligenz-

# Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 34.

1834.

Freitag,

2. Mai.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Bischer'schen Buchdruckerei.

## Verfügungen der Königlichen Bezirks-Verhörden.

### Oberamt Nagold.

Nagold. Da man die Bemerkung gemacht hat, daß es häufig an Ortstafeln und Wegweiser, namentlich aber auch auf den Markungsgrenzen an Stöcken fehlt, welche die Grenzen anzeigen, so werden die Ortsvorstände aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die fehlenden Zeichen sogleich aufgestellt werden.

Für den Vollzug dieser Anordnung sind die Ortsvorsteher verantwortlich, und es wird ihnen in dieser Beziehung angefügt, daß, wenn man nach 3 Wochen zu bemerken hätte, daß derselbe vernachlässigt worden, nicht nur die geeignete Mäße eintreten, sondern die betreffenden Stöcke im Executionswege von hier aus aufgestellt wären.

Den 28. April 1834.

R. Oberamt.

### Oberamt Horb.

Horb. Das bisher bestandene Verbot, wonach kein würt. Salzfaktor und Verschleußer, so wie überhaupt kein würtemb. Salz

an hohenzollerische Unterthanen abgegeben, oder hinwiederum von Hohenzollern'schen Factorien oder Verschleußern u. s. w. Salz bezogen werden durfte, ist vermöge hohen Erlasses des K. Bergraths dato 13. April d. J. durch die mit den beeden Fürstl. Regierungen von Hohenzollern, Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen neuerlich abgeschlossenen Salzlieferungsverträge überflüssig geworden, was anmit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht wird, daß den diesseitigen so wie den Fürstl. Hohenzollern'schen Unterthanen hiernach gestattet ist, ihren Bedarf an Koch-, Stein- und Viehsalz künftig in jedem Orte des Königreichs oder der beeden Fürstenthümer (mit alleiniger Ausnahme der außer der gemeinschaftlichen Zolllinie fallenden Orte des Oberamts Sigmaringen und des Amtswald) nach ihrer Wahl zu befriedigen oder Salz dahin abzugeben.

Den 28. April 1834.

R. Oberamt.

### Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Die Ortsbehörden werden auf den §. 38 der Zollordnung vom 15. Dec. 1833 aufmerksam gemacht, wor-

*Handwritten notes in the left margin:*  
 Nagold  
 Freudenstadt  
 Horb  
 Herrenberg



nach sie verbunden sind, die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen auf Erfordern kräftigst zu unterstützen, auch Zollhintergehung welche ihnen bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zur Kenntniß kommen, zur Untersuchung anzuzeigen.

Zugleich werden die Schultheißenämter angewiesen, die Gemeindediener anzuweisen, daß sie die Grenzwahe, wenn sie von ihr aufgerufen werden, angemessen unterstützen, und sie hierauf zu beeidigen, auch das Letztere in das Schultheißenamtsprotokoll einzutragen.

Den 29. April 1854.

R. Oberamt,  
Frig.

Freudenstadt. Um den Vollzug der RuggerrichtsRecessse zu sichern, werden die Schultheißenämter angewiesen, bis 14. Juni die Receptbücher vorzulegen, zuvor aber die bei dem letzten Ruggerricht geschehenen Anordnungen pünktlich zu vollziehen, und die Art, wie dieß geschehen, in dem Receptbuch bei jedem Punkt auf der Seite zu bemerken.

Für jeden nicht in der Zeit vollzogenen Recept wird die gesetzliche Strafe von 1st. angefest. Das Oberamt hofft aber, es werde durch keinen Ortsvorsteher in die Nothwendigkeit versetzt werden, auf eine solche Rüge erkennen zu müssen.

Den 29. April 1854.

R. Oberamt,  
Frig.

Thumlingen, Oberamts Freudenstadt. [EigenschaftsVerkauf.] Aus der Gantmasse des Joseph Pfeiffer, Müllers auf der Lützenhardter Mühle, 1/2 Stunde von Thumlingen entfernt, werden am

Montag den 12. Mai d. J. folgende Realitäten, im öffentlichen Aufstreich verkauft, als:

Ein 2stöckiges Wohnhaus mit gut eingerichteter Mahlmühle, bestehend aus 2 Mahl- und 1 Gerbgang, und

sowohl Gänge als Wasserstuben in gutem Zustande.

Ein 2stöckiges Wohnhaus, das Leibgedinghaus genannt.

Ungefähr 8 Morgen Wiesen, und ungefähr 20 Mrg. Ackerfeld, sämtliche Gegenstände in einem guten Zustande, und nahe bei der Mühle liegend.

Es werden daher alle Kaufslustige versehen mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikatszeugnissen, hiemit eingeladen, sich an obigem Tag

Vormittags 8 Uhr

im Wirthshause zum Hirsch in Thumlingen einzufinden.

Sodann hat man noch zu bemerken, daß ein fleißiger thätiger Mann, der überdieß Vermögen besitzt, um sich mit dem Fruchthandel anlassen zu können, sein gutes Fortkommen hier findet, auch daß auf der Mühle und den dazu gehörigen Gütern, auffer den gewöhnlichen Steuern noch eine Leibgeding haftet.

Die Verkaufsobjekte können täglich in Augenschein genommen und die Bedingungen bei dem Schultheißenamt erfahren werden.

Den 26. April 1854.

Schultheiß und Gemeinderath  
Thumlingen.

Vdt. R. Amtsnotariat Dornjetten,  
Hofater.

Trillinger Hof, in der Schultheißerei Effringen. [Glaubiger Aufruf.] Zu außergerichtlicher Vereinigung der Schuldsache des Joh. Georg Binder sind nach oberamtsgerichtlicher Anordnung vom 11. April d. J. dessen Glaubiger und Bürgen vorzuladen.

Zur Verhandlung hat man  
Freitag den 6. Juni d. J.

bestimmt, und ladet deswegen alle diejenigen, welche mit Bänder in irgend einer Geschäftsverbindung stehen, ein, sich hiebei um so gewisser auf dem Rathhause in Effringen einzufinden, als man sie sonst bei Verweisung eines Kaufschillings noch sonst weiter berücksichtigen könnte.

Den 28. April 1854.

K. Amtsnotariat Wildberg, und  
Gemeinderath Effringen.

Vdt. Amtsnotar Peter.

*2334*  
Pfrondorf, Oberamts Nagold.  
Die unterzeichnete Stelle hat von höherer Behörde den Auftrag, für die Unterbringung eines heuer confirmirten Knaben, der zwar gute natürliche Anlagen besitzt, aber durch die Erziehung zu Hause verwahrlost worden ist, und darum leicht durch liebevolle freundliche Behandlung und namentlich Anhaltung zu fortgesetzter Arbeit auf dem Handwerke gebessert werden könnte, bei einem tüchtigen Schneider- oder Schuhmacher-Meister zu sorgen. Lehrgeld kann keines bezahlt werden, der Knabe hätte dann 1—1½ Jahr länger bei dem ihn aufnehmenden Meister zu bleiben, weshalb man sich zugleich an die Menschenfreundlichkeit solcher wenden will, die in der Lage sind, ein gutes Werk zu thun. Persönliche oder schriftliche Anträge können jeden Tag der unterzeichneten Stelle gemacht werden, die schließlich noch wünscht, daß in Wälde für den fraglichen Knaben gesorgt werde.

Den 28. April 1854.

Pfarramt.

Nagold. [Eichenverkauf.] Nach einem stadträthlichen Beschluß sollen in den Stadtwaldungen Bühl und Winterhalten, 100 Stück Eichen zum Verkauf gezeichnet, jedoch sollen die Rinden vorerst öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden. Es haben sich nun diejenige Liebhaber welche Lust haben zu diesen Rinden, Samstag als den 10. Mai Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einzufinden, wo die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden.

Den 1. Mai 1854.

Aus Auftrag des Stadtraths,  
Waldmeister Kähle.

### Außeramtliche Gegenstände.

Freudenstadt. Von den Fabrikanten der hiesigen Armenbeschäftigungsanstalt, als: Seidenhüte, Seidenkappen, Strohhüte u. habe ich von heute an auch ein Commissionslager, und verkaufe zu den Fabrikpreisen.

Den 26. April 1854.

Kaufmann Waitenmann.

Garrweiler, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei Jakob Dttmer, Bauer, liegen gegen gesetzliche Versicherung 80 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 15. April 1854.

Schultheiß Frau b.

Altenstaig. Unterzeichnete übernimmt wieder rohe Leinwand, Faden und Garn zur Besorgung auf die Uracher Blaiche, und bittet um geneigten Zuspruch.

Den 16. April 1854.

Kaufmann Liebs Wittb.

Walldorf, Oberamts Nagold. Dem Verfasser des Aufsatzes in No. 373 des Beobachters, betreffend einen Vortrag im Freien von einem von hier gebürtigen Basler Missionszögling gebe ich Nachricht, daß ich von der gehaltenen Abschiedsrede gar nichts wußte, sonst wäre ich selbst auch hingegangen, was ich nachher meinem werthen Herr Pfarrer sagte, daß ich hiebei soll durch die Finger gesehen haben, ist unrichtig, und an sich überhaupt ein lächerlicher Ausdruck, eine Abschiedsrede, oder eine Zimmer wieder kehrende Versammlung ist zweierlei, und es scheint, daß der Verfasser, der vielleicht auch ein Bruder genannt zu werden verdient, habe noch nicht gelesen, was Marci am 3. Vers 24 steht.

Den 30. April 1854.

Schultheiß Gänßle.

Gaildorf. [Abermals ein Beispiel von Wurst-Vergiftung zur Warnung.] Den 17. April beerdigte man zu Oberroth, im Oberamte Gaildorf, den an Wurstgift gestorbenen 70jährigen Jakob Ellinger von Wolfenbrück, nachdem ihm seine sämmtlichen Kinder, durch dieses Gift geübt, vorangegangen waren. Schon vor 6 Jahren im April wurde dessen Sohn, Söhnerin, ein Knecht und eine Magd durch Würste vergiftet. Der Sohn war vor Ankunft des Oberamts Arztes gestorben die übrigen Personen aber wurden durch denselben gerettet. Der Vater hatte das Schwein selbst geschlachtet, und die Würste bereitet. Er wurde alles Ernstes auf die fehlerhafte Bereitung und Aufbewahrung seiner Würste aufmerksam gemacht, und ihm die traurigen Folgen hievon zu Gemüthe geführt. Unerachtet dieser ersten Mahnungen bereitete er doch dieses Jahr von einem vor Ostern geschlachteten sehr fetten Schweine die Würste wieder auf dieselbe Weise, indem er die Leber ungekocht und blutig mit in den Würstzeug hackte, und zu der ganzen Masse des letzteren nicht weiter als einen Löffel voll Pfeffer, und eben soviel Piment (Mozegewürz) nahm, die Würste nur leicht sieden ließ, (so daß bei der Untersuchung die Leberwürste in ihrer Mitte noch einen fingerdicken Streifen rohes blutiges Fleisch zeigte) und in einer feuchtwarmen dampfen, dem Lutzjuge verschlossenen, Kammer ungeräuchert aufbewahrte. Er selbst bemerkte zuerst, daß diese Würste sauer seien, und sagte, den traurigen Vorfall vor sechs Jahren gar nicht beachtend, seiner Tochter: die Würste halten sich nicht mehr; sie sollte machen, daß sie aufgezodert werden. Diese lud hierauf ihre, in dem eine halbe Stunde entfernten Steinberg verheiratete, ältere Schwester zu sich, um die Würste zu verzehren. Keine von ihnen konnte jedoch eine ganze Leberwurst

essen, weil sie schon stark sauer und eckelhaft schmeckten. Der Vater und beide Töchtern erkrankten bald darauf an Erbrechen, Brennen im Hals, Trübung des Gesichtes, Doppelsehen, erschwertem Schlucken und Obstipationen. Die jüngere Tochter war schon vor Ankunft des Oberamts Arztes gestorben, der Vater aber, immer nicht glaubend, daß seine Würste hieran Schuld seien, verweigerte den Gebrauch von Arznei, trotz aller Vorstellungen, hartnäckig, und vermochte auch seine noch einzige Tochter dahin, und beide starben unter Erregerung obiger Symptome im Verlauf weniger Tage. Was nützen hier alle Warnungen, an denen es die Regierung schon seit Jahren, und bei diesem Falle auch die Bezirks- und Lokalbehörden nicht fehlen ließen? Wäre es nicht besser, das Schlachten und Wurstmachen Unkundigen ganz zu verbieten, und dieß Geschäft nur durch unterrichtete Messer vornehmen zu lassen?

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preiße.

In Freudenstadt,

den 26. April 1854.

Kernen 1 Schfl.	10fl. 8kr.	9fl. 20kr.	8fl. 16kr.
Roggen 1 —	6fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Gersten 1 —	6fl. 12kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Haver 1 —	3fl. 50kr.	3fl. 40kr.	3fl. 30kr.
Erbisen 1 —	8fl. 52kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.

Fleisch-Preiße.

Ochsenfleisch 1 Pfund	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	9kr.
Schweinefleisch ohne Speck	8kr.
Kalbfleisch	4kr.

In Calw,

den 26. April 1854.

Kernen 1 Schfl.	9fl. —kr.	8fl. 28kr.	8fl. —kr.
Dinkel 1 —	4fl. 6kr.	3fl. 44kr.	3fl. 12kr.
Haver 1 —	3fl. 40kr.	3fl. 27kr.	3fl. 20kr.
Roggen 1 Sri	—fl. 48kr.	—fl. 45kr.	—fl. —kr.
Gersten 1 —	—fl. 48kr.	—fl. 42kr.	—fl. —kr.
Bohnen 1 —	1fl. 20kr.	1fl. —kr.	—fl. —kr.
Linsen 1 —	—fl. 56kr.	—fl. 52kr.	—fl. —kr.
Erbsen 1 —	1fl. 20kr.	1fl. 4kr.	—fl. —kr.
Erbisen 1 —	1fl. 20kr.	1fl. —kr.	—fl. —kr.

In Lübingen,

den 25. April 1854.

Dinkel 1 Schfl.	4fl. 56kr.	4fl. 16kr.	3fl. 30kr.
Haver 1 —	3fl. 54kr.	3fl. 33kr.	3fl. 15kr.
Gersten 1 Sri	—fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. 38kr.
Linzen 1 —	—fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Erbisen 1 —	—fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. 48kr.

